

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 38/16 B

L 4 KR 410/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 67 KR 895/11 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2016 durch den
Richter Prof. Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie den Richter Beck
und die Richterin Dr. Körner
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Beigeladenen zu 1. in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 23.2.2016 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Allein die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 9.5.2016 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzu-



stellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Der Kläger hält in seiner Beschwerdebegründung auf S 3 die Frage von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung, "ob die Einräumung eines unbefristeten Verkaufsangebots über sämtliche Gesellschaftsanteile der Beigeladenen für die sozialversicherungsrechtliche Freiheit des - formalen - Fremdgeschäftsführers ausreicht", und führt weiter aus, es sei klärungsbedürftig, "ob ein notariell beurkundetes unwiderrufliches und unbefristetes Angebot zur Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einen von formalen Fremdgeschäftsführer zur Freiheit von einer Sozialversicherungspflicht führt". Der Kläger trägt vor, er unterliege nicht der Sozialversicherungspflicht. Das notariell beurkundete Verkaufsangebot bezüglich aller Gesellschaftsanteile der Alleingesellschafterin der Beigeladenen zu 1. gebe dem Kläger die rechtliche Möglichkeit, auf die konkrete Ausgestaltung der betrieblichen Organisation Einfluss zu nehmen (S 2 *Beschwerdebegründung*).
- 7 Es bestehen bereits Zweifel, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen (Bundes-)Rechtsnorm (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht - formuliert (*vgl zu diesem Erfordernis allgemein zB BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7*), oder ob er sich mit seinem Vortrag nicht vielmehr allein gegen die inhaltliche Richtigkeit des angegriffenen Urteils wendet. Hierauf kann jedoch - wie oben bereits dargelegt - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG nicht zulässig gestützt werden.
- 8 Soweit der Kläger sinngemäß die Frage nach der Auslegung und Anwendung des § 7 Abs 1 SGB IV aufwirft, fehlt es jedenfalls zur Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit schon im Ansatz an einer Auseinandersetzung mit der dazu bereits ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (*zum Tätigwerden für eine GmbH vgl zuletzt BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 26, auch für BSGE vorgesehen; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 27; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 28*). Der Kläger hätte diese daraufhin untersuchen müssen, ob sie ggf ausreichende Hinweise zur Beantwortung der vom Kläger formulierten Frage enthält. Dies gilt gerade im Hinblick darauf, dass insbesondere bei Statusentscheidungen (im engeren Sinne) gesellschaftsrechtliche Wertungen und Gestaltungen für die sozialversicherungsrechtliche Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs 1 SGB IV nicht strikt zu übernehmen sind. Ob Gestaltungen der Gesellschaftsrechts- bzw Gesellschaftsvertragsrechtslage - wie vom Kläger vorgetragen - (überhaupt) für die Abwägungsentscheidung bedeutsam sind, und - falls ja - mit welchem Indizcharakter und welcher Gewichtung, beurteilt sich damit ohne strikte "Parallelwertung" allein im vorliegend thematisch einschlägigen - sozial-



versicherungsrechtlichen - Kontext des § 7 Abs 1 SGB IV (vgl. BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 26 RdNr 24, auch für BSGE vorgesehen). Auch dazu hat es der Kläger versäumt, vorzutragen.

- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

